



Eine CSRD, zwölf ESRS und viele Datenpunkte

Von Julia Kaub und Philipp Wacker

Die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Standards (CSRD) verpflichtet Unternehmen, Nachhaltigkeitsaspekte entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette transparent darzulegen. Da-

staltung in das Handelsgesetzbuch (HGB) vor, wodurch auch Krankenhäuser zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über eine Erweiterung des Lageberichts verpflichtet werden. Dies gilt unmittelbar für alle großen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB, kann jedoch auch kleinere Unternehmen treffen, sofern sie anderweitig verpflichtet sind.

lich. Zwar definieren die ESRS nicht, welche Stakeholder, wie und in welchem Umfang in die Wesentlichkeitsanalyse einbezogen werden müssen. Allerdings lässt sich aus einigen themenspezifischen ESRS indikativ ableiten, welche Personengruppen wichtige Stakeholder für das Krankenhaus sein könnten.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aus der aktuellen Diskussion um Berichtspflichten nicht mehr wegzudenken und beschäftigt die Krankenhäuser zunehmend. Doch welche Verpflichtungen gehen mir ihr einher und über was ist zu berichten?

Keywords: Nachhaltigkeit, Dokumentation

bei werden die konkreten Anforderungen an die Berichterstattung durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definiert.

Die Richtlinie (EU) 2022/24644 verpflichtet zur Umsetzung in nationales Recht. Obwohl die CSRD keine expliziten Regelungen für Unternehmen jen-

Doppelte Wesentlichkeit und Stakeholder

Ein erster Schritt bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Analyse der Betroffenheit und die Festlegung der in den Bericht einzubeziehenden Gesellschaften. Danach folgt die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, welche die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der Wertschöpfungskette hinsichtlich ihrer Auswirkungswesentlichkeit als auch mit Blick auf die finanzielle Wesentlichkeit bewertet. Die zwölf ESRS sind dabei von großer Bedeutung: Während die Standards ESRS 1 und ESRS 2

Zu berichtende Datenpunkte

Sobald festgelegt ist, über welchen wesentlichen Themen zu berichten ist, können die zu erfassenden qualitativen und quantitativen Datenpunkte abgeleitet werden. Auch wenn zunächst vereinzelt ein Übergangszeitraum genutzt werden kann, ist davon auszugehen, dass die meisten Krankenhäuser eine beträchtliche Anzahl an Datenpunkten erfassen und berichten müssen. Die konkrete Anzahl wird sich dabei von Haus zu Haus unterscheiden. Fest steht jedoch bereits jetzt: Die Erhebung dieser Datenpunkte erfordert eine sorgfältige Implementierung geeigneter Mess- und Berichtssysteme, um die Anforderungen der ESRS zu erfüllen und damit Nachhaltigkeitsbestrebungen transparent zu machen. ■

„Ein erster Schritt bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Analyse der Betroffenheit und die Festlegung der in den Bericht einzubeziehenden Gesellschaften. Danach folgt die doppelte Wesentlichkeitsanalyse, welche die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und der Wertschöpfungskette hinsichtlich ihrer Auswirkungswesentlichkeit als auch mit Blick auf die finanzielle Wesentlichkeit bewertet.“

seits des Kriteriums der großen Kapitalgesellschaft enthält, beeinflussen nationale Gesetze die Implementierung in öffentlichen Einrichtungen. In diesem Zusammenhang sieht der derzeitige Regierungsentwurf eine Integration der Nachhaltigkeitsberichter-

Grundlegendes definieren, fokussieren sich fünf weitere Standards auf umweltbezogene Themen, vier Standards auf soziale Aspekte und ein Standard auf die Unternehmensführung. In allen Punkten ist die Einbeziehung der Sichtweise der betroffenen Stakeholder unerläss-

Julia Kaub
Partnerin Healthcare
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Philipp Wacker
Manager Healthcare
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft